



Regierung der Oberpfalz

Amtsblatt

60. Jg. Nr. 6 / 13. April 2004

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Burglengenfeld (Landkreis Schwandorf) und des Marktes Schmidmühlen (Landkreis Amberg-Sulzbach) vom 24. März 2004 Nr. 230-1402 AS 82 21

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Rötzt für das Wirtschaftsjahr 2004 21

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 24. März 2004 Nr. 310.5-3221-1 22

Personalnachrichten

Nachruf von Herrn Theodor Schäfer 23

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Burglengenfeld (Landkreis Schwandorf) und des Marktes Schmidmühlen (Landkreis Amberg-Sulzbach) Vom 24. März 2004

Nr. 230-1402 AS 82

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Aus dem Markt Schmidmühlen wird das Flurstück Nr. 1971/2 der Gemarkung Schmidmühlen mit einer Fläche von 0,0015 ha in die Stadt Burglengenfeld umgegliedert.
- (2) Aus der Stadt Burglengenfeld wird das Flurstück Nr. 719/1 der Gemarkung Schmidmühlen mit einer Fläche von 0,0854 ha in den Markt Schmidmühlen umgegliedert.
- (3) Die Gebiete der Landkreise Amberg-Sulzbach und Schwandorf werden entsprechend geändert.

§ 2

Die Gebietsänderung ist im Veränderungsnachweis Nr. 609 Gemarkung Schmidmühlen des Vermessungsamtes Amberg näher ausgewiesen. Der Veränderungsnachweis wird beim Vermessungsamt Amberg aufbewahrt und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der jeweils abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der jeweils aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2004 in Kraft.

Regensburg, den 24. März 2004
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Rötzt für das Wirtschaftsjahr 2004

I.

Auf Grund der §§ 11 ff der Verbandssatzung i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Februar 1994 (RABl S. 27), geändert durch Satzung vom 7. Oktober 1999 (RABl S. 68) und der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 57 ff der Landkreisordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Rötzt in ihrer öffentlichen Sitzung am 7. Oktober 2003 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2004 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 4 der Landkreisordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Erfolgsplan	
in den Aufwendungen mit	7.000 €
in den Erträgen mit	7.000 €
und im Vermögensplan	
in den Ausgaben und Einnahmen mit	0 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Zur Deckung der durch Einnahmen nicht gedeckten Verbandsausgaben haben die Verbandsmitglieder Umlagen zu leisten. Die Verbandsumlage wird auf 7.000 € festgesetzt.

Die Umlagenfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 2004 erfolgt gemäß § 13 der Verbandssatzung zu 30 % nach den zum Jahresende 2003 festgestellten Einwohnerzahlen und zu 70 % nach den festgestellten amtlichen Schlachtzahlen des Jahres 2003.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14. November 2003 Nr. 230-1512 CHA-Z 1-19 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Cham, Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Zimmer 223, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Cham, den 17. November 2003
Zweckverband für die
Tierkörperbeseitigungsanstalt Rötzing

Zellner
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Handwerkskammer Niederbayern·Oberpfalz vom 24. März 2004

Nr. 310.5-3221-1

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Niederbayern·Oberpfalz hat mit Beschluss vom 27. Januar 2004 die Satzung der Handwerkskammer Niederbayern·Oberpfalz vom 03. Juli 1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2000 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz 2000, S. 6 ff) geändert. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat mit Bescheid vom 29. Januar 2004 die Satzungsänderung genehmigt. Die Satzungsänderung wird nachstehend gemäß § 105 Abs. 4 der Handwerksordnung und § 35 Abs. 2 der Kammersatzung bekannt gemacht.

Regensburg, 24. März 2004
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Änderung der Satzung der Handwerkskammer Niederbayern·Oberpfalz

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Niederbayern·Oberpfalz beschließt, die Satzung der Handwerkskammer Niederbayern·Oberpfalz vom 03. Juli 1998 auf Grund des Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2933) und des Dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) wie folgt zu ändern:

1. § 1 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt gefasst:
„Der Bezirk der Handwerkskammer Niederbayern·Oberpfalz bildet den Wahlbezirk“
2. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, Auszubildenden und andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung dieser Gewerbetreibenden.
Zur Handwerkskammer gehören auch Personen, die im Kammerbezirk selbständig eine gewerbliche Tätigkeit nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO ausüben.“
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 11 werden die Worte „selbständigen Handwerkern“ durch die Worte „Inhabern eines Betriebes eines Handwerks“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „Handwerksbetrieben oder handwerksähnlichen Betrieben“ durch die Worte „Betrieben des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4**Vollversammlung- Wahl der Mitglieder**

- (1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 48, davon sind 1/3 Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung, die in einem Betrieb eines Gewerbes der Anlage A oder Betrieb eines Gewerbes der Anlage B beschäftigt sind.
- (2) Die gewählten Mitglieder der Vollversammlung sollen den Handwerkern nach Anlage A (zulassungspflichtige Handwerke) und Anlage B 1 (nicht zulassungspflichtige Handwerke) sowie dem handwerksähnlichen Gewerbe entsprechend der nachfolgenden Gewerbegruppen wie folgt angehören. Die Verteilung auf selbständige Gewerbebetreibende sowie Gesellen und andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung ist in Klammern dargestellt.

Anlagen: A + B 1 der HwO

Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe	10 (6+4)
Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe	19 (13+6)
Gruppe der Holzgewerbe	4 (3+1)
Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe	1 (1+0)
Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe	5 (3+2)
Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe	5 (3+2)
Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe	2 (1+1)
Anlage: B 2 der HwO	
Gruppe der handwerksähnlichen Gewerbe	2 (2+0)
	48 (32+16)

Bei der Aufteilung sollen die wirtschaftlichen Besonderheiten und die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gewerbe berücksichtigt werden.

Die Verteilung der Vollversammlungssitze soll auch die regionale Bedeutung der einzelnen Wirtschaftsgruppen widerspiegeln.

- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen zur Vollversammlung werden im Briefwahlverfahren durchgeführt.
- (4) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung gemäß Anlage C der Handwerksordnung. Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (5) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr im Betrieb eines Handwerks oder handwerksähnlichen Ge-

werbes beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.“

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Stellvertreter

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der der gleichen Gewerbegruppe nach § 4 Abs. 2 wie das Mitglied angehören muss. Im Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitgliedes tritt der Stellvertreter an seine Stelle. Der vorsitzende Präsident (§ 19 Abs. 1) der Handwerkskammer entscheidet, wann ein Verhinderungsfall vorliegt.“

7. § 10 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung.“

8. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

9. In § 11 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

10. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

11. In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

12. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „selbständige Handwerker“ durch die Worte „Inhaber eines Betriebes eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes“, das Wort „achtzehn“ durch das Wort „zwölf“, das Wort „zwölf“ durch das Wort „acht“ und das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

13. In § 22 Abs. 2 werden die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

14. In § 24 Abs. 4 werden die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

15. In § 27 Abs. 1 werden die Worte „selbständige Handwerker“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.

16. § 27 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vertreter der Arbeitgeber werden von der Gruppe der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und der anderen Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt.“

17. In § 27 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

18. In § 28 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

19. In § 30 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

20. In § 33 Abs.1 Satz 2 werden die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

21. In § 33 Abs. 3 werden die Worte „Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

22. In § 34 werden die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

gez.
Hans Stark
Präsidenten

gez.
Franz Prebeck
Präsidenten

gez.
Toni Hinterdobler
Hauptgeschäftsführer

Regensburg, 24. März 2004
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Nachruf

Verstorben ist der ehemalige Regierungsangehörige,

Herr Theodor Schäfer

am 24. März 2004 im 75. Lebensjahr.

Herr Schäfer war bei uns seit 1. September 1964 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand Ende Februar 1985 als Registrator, zuletzt im Sachgebiet 100, beschäftigt.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

April 2004

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Reiner Fries-Hanauer
Personalratsvorsitzender